

RS Vwgh 1955/12/14 2286/52

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1955

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §29 Abs1;

GewStG §25 Abs1;

GewStG §26 Abs1;

GewStG §36;

1. BAO § 29 heute
2. BAO § 29 gültig ab 01.01.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
3. BAO § 29 gültig von 01.12.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
4. BAO § 29 gültig von 01.01.1962 bis 30.11.1993

Beachte

y13551;

Rechtssatz

Für die Qualifikation als Betriebsstätte genügt es, daß eine Einrichtung vorliegt, in der dauernd eine Tätigkeit ausgeübt wird, die den Zweck des Unternehmens unmittelbar zu fördern bestimmt ist. Dabei ist es nicht erforderlich, daß in der Betriebsstätte Geschäftsabschlüsse getätigt oder Inkassi vorgenommen werden.

*

E 14.12.1955, 2286/52 #1 VwSlg 1332 F/1955;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1955:1952002286.X01

Im RIS seit

14.12.1955

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at